

Bekanntmachung Nr. 045/2022 vom 21.12.2022

Bekanntmachung

Satzung vom 21.12.2022

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt
Baesweiler für das Kalenderjahr 2023**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 440 v. H. festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 45/2022) der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2023 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher beanstandet oder gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 21.12.2022

Der Bürgermeister
Froesch